

Eine eindeutige Strategie gegenüber den französischen Gesprächspartnern schien dagegen – zumindest anfangs – leichter zu finden. Deren harte Verhandlungsführung warf jedoch schon bald ungeahnte Probleme auf. Das zähe Beharren der französischen Vertreter auf einer Vielzahl von Einzelforderungen, die insbesondere den saarländischen Außenhandel und die künftige Regelung des Steinkohlebergbaus betrafen, löste heftige Widerstände auf saarländischer Seite aus und entfachte auf Ebene der Sachverständigen einen regelrechten Kleinkrieg, der den Fortgang der Verhandlungen nachhaltig verzögerte.

Für die bundesdeutsche Saarpolitik entwickelte sich diese Situation zu einem grundsätzlichen Problem. Einerseits drohten die lästigen Verhandlungen weitere Fortschritte in der europäischen Integration bis über die für 1957 angesetzte Bundestagswahl hinaus zu verhindern. Andererseits erwartete die bundesdeutsche Öffentlichkeit eine schnelle vertragliche Lösung, schien die Saarfrage doch eigentlich mit dem Ausgang des Referendums bereits gelöst. Angesichts dieses Zeitdrucks wurde der Regierungsgipfel zwischen Konrad Adenauer und Guy Mollet im Juni 1956 als eigentlicher Durchbruch in den Konsultationen inszeniert, obwohl in der Sache bis unmittelbar vor der Vertragsunterzeichnung verhandelt wurde. Man könnte insofern von einem „stumpfen Ende“ der Verhandlungen sprechen. Denn erstens wurde die Klärung wichtiger Fragen auf das Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und dem Saarland – also auf die spätere innerdeutsche Ebene – verlagert. Zweitens stieg mit der Dauer der Verhandlungen auch die Bereitschaft der bundesdeutschen Seite zu – wie nicht zuletzt im Falle des Währungs- und Zollumschlusses – recht kostspieligen Zugeständnissen.

Mit der Eingliederung des Saarlandes betrat die Bundesrepublik verfassungspolitisches Neuland. Zwar war die Möglichkeit einer territorialen Erweiterung im Grundgesetz verankert. Im konkreten Fall erwiesen sich die Bestimmungen des Artikels 23 jedoch als zu unpräzise. Nach intensiven Beratungen wählte man den Weg einer saarländischen Beitrittserklärung zum Geltungsbereich des Grundgesetzes, die mit einem speziellen Eingliederungsgesetz verbunden werden sollte. Verfassungsrechtlich war dieser Weg insofern problematisch, als einige rechtliche Normen im Saarland nicht sofort in Kraft treten konnten, während andererseits gewisse Sonderrechte des Saarlandes zumindest bis zur wirtschaftlichen Eingliederung in Kraft bleiben mussten. Einige Zeit lang bewegte sich das Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und dem Saarland deshalb in einem Zwischenstadium, welches als Sonderföderalismus bezeichnet werden kann. Besonders deutlich traten die Eigentümlichkeiten dieser Sonderstellung im Bereich der Finanzpolitik hervor. Das Saarland wurde erst 1961 Teil des föderalen Finanzausgleichssystems der Bundesrepublik und erhielt statt dessen bis zu seiner wirtschaftlichen Rückgliederung direkte Finanzzuweisungen vom Bund. Einer klaren Entwicklungsstrategie folgten die ordnungs- und finanzpolitischen Maßnahmen der bundesdeutschen Saarpolitik während der Übergangszeit jedoch nur in Teilbereichen. Der Bund